

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Leasingverträge bei Teilamortisation



## 1. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn

Der Leasingvertrag kommt zu Stande, sobald der LG das Leasingangebot angenommen hat.

Der LN/Bürge verpflichtet sich, jede Anschriften- und/oder Namensänderung innerhalb von 8 Tagen dem LG mitzuteilen. Ratenzahlungen sind stets monatlich fällig.

## 2. Lieferung/Abnahme

Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der LN hat das Leasingobjekt abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben.

Zumutbare Konstruktions- und Formänderungen sowie zumutbare Abweichungen im Farbton und serienmäßigen Lieferumfang muss der LN hinnehmen.

Mit Unterzeichnung durch den LN wird die Abnahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages. Die Kosten und Gefahren aus der Lieferung, Aufstellung, Montage und Demontage des Leasingobjektes trägt der LN.

## 3. Lieferverzug

Ausgeschlossen sind Ansprüche des LN gegen den LG wegen Nichtlieferung oder nicht fristgemäßer Lieferung durch den Lieferanten, soweit diese die gesetzlichen Ansprüche übersteigen.

## 4. Leasingraten/Steuern

Leasingraten sind jeweils zum Monatsende, erstmals am Ende des Monats der Lieferung, zu zahlen. Die Leasingraten sind für die Laufzeit des Leasingvertrages fest vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, bei einer Veränderung von Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer oder Gebühren während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Leasingraten zu verlangen. Die Zahlung der Raten erfolgt mittels SEPA-Lastschrift. Hierzu muss der LN ein SEPA-Mandat erteilen.

Der Einzug der SEPA-Lastschrift erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der LN erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Leasingvertrag mit dieser Verkürzung einverstanden. Der LN sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des LN, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den LG verursacht wurde. Für die von der Bank des LN nicht eingelösten Lastschriften berechnet der LG dem LN eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,00 €. Der LN ist berechtigt, seinerseits den Nachweis anzutreten, dass dem LG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 5. Sach- und Rechtsmängel

Für die Geltendmachung etwaiger Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 6. Gebrauch und Instandhaltung, Reparaturen, Standort

Der LN hat das Leasingobjekt auf seine Kosten in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten und schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Leasingobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten einsetzen.

Der LN hat die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsarbeiten pünktlich durchführen zu lassen. Dasselbe gilt für erforderliche Reparaturen am Leasingobjekt.

Der LN hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasingobjektes regeln, einzuhalten, insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen und für etwa anfallende Autobahn- oder sonstige Straßennutzungsgebühren.

Befindet sich der LN mit diesen Verpflichtungen hinsichtlich Gebrauch und Instandhaltung in Verzug, ist der LG berechtigt, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, diese Verpflichtung auf Kosten des LN zu erfüllen.

Änderungen und Einbauten am Leasingobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung des LG. Der LN hat das Leasingobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten. Der LG ist berechtigt, nach Absprache mit dem LN das Leasingobjekt zu überprüfen. Auf Verlangen ist es als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

Ohne schriftliche Einwilligung des LG ist es dem LN nicht gestattet, den vereinbarten Standort des Leasingobjektes und seinen Verwendungszweck zu ändern sowie wesentliche Änderungen an dem Objekt durchzuführen.

## 7. Gefahrtragung

Der LN trägt ab Abnahme des Leasingobjektes die Gefahr für den zufälligen Untergang, den Verlust, den Diebstahl und die Beschädigung des Leasingobjektes, es sei denn, dies ist vom LG zu vertreten. Bei völligem Verlust oder Totalschaden oder einer wesentlichen sonstigen Beschädigung des Leasingobjektes steht dem LN und dem LG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der LN bleibt bis zur Kündigung zur Zahlung der vereinbarten Raten verpflichtet.

Der LG tritt in diesem Fall bereits hiermit alle Ansprüche, die ihm aufgrund seines Eigentums an dem Leasingobjekt gegen Dritte zustehen, an den die Abtretung annehmenden LN ab. Anstelle der Kündigung ist der LN berechtigt, auf seine Kosten das Leasingobjekt instand zu setzen und den Leasingvertrag unverändert fortzusetzen. Über die von ihm getroffene Wahl wird der LN den LG unverzüglich informieren. Wählt der LN die Instandsetzung, so hat er das Leasingobjekt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem LG unverzüglich nachzuweisen.

## 8. Lasten des Leasingobjektes/Steuern

Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten die mit dem Besitz oder bei der Nutzung des Leasingobjektes anfallen, trägt der LN. Bis zur Inbesitznahme des Objektes durch den LG stellt der LN den LG von Ansprüchen jeglicher Art frei, die Dritte aufgrund der Nutzung des Leasingobjektes geltend machen.

## 9. Versicherung, Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Das Leasingobjekt ist durch den LG gegen

- Bedienungsfehler/Ungeschicklichkeit
  - Vandalismus
  - Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler
  - Über- oder Unterdruck
  - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
  - Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen
  - Naturgewalten (Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Eisgang, Frost)
  - Diebstahl bei sachgemäßer Sicherung
- versichert, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Unabhängig vom Verschulden trägt der LN einen Selbstbehalt in Höhe von 2.000,00 EURO je Schadensfall.

## 10. Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist ausgeschlossen.

Der LG ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Vertrag fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der LN falsche Angaben über seine Vermögenslage bei Vertragsabschluss gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden und/oder bei Vertragsabschluss Tatsachen verschwiegen hat, die objektiv geeignet sind, den LG vom Vertragsabschluss abzuhalten,

- b) der LN für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Raten in Rückstand ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Raten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Raten für zwei Monate erreicht,
- c) der LN trotz Abmahnung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung seine Vertragspflichten verletzt, insbesondere in unzulässiger Weise über das Leasingobjekt verfügt oder eine Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne die Zustimmung des LG vornimmt,
- d) der LN gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstößt.

Kündigt der LG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, so ist der LN zur sofortigen Herausgabe des Leasingobjektes verpflichtet. Die Regelungen in Ziff. 15 finden analoge Anwendung. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich heraus, ist der LG berechtigt, das Leasingobjekt auf Kosten des LN sofort in seinen Besitz zu nehmen und zu verwerten. Der LN ist ausdrücklich mit der Inbesitznahme durch den LG einverstanden und verpflichtet sich hiermit zur Herausgabe des Leasingobjektes.

Der LG hat ferner einen Anspruch auf Schadensersatz, der konkret zu berechnen ist.

#### 11. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug ist der LG berechtigt, Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der LN/Bürge ist berechtigt, seinerseits den Nachweis anzutreten, dass dem LG ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### 12. Aufrechnung

Gegen fällige Forderungen kann der LN/Bürge aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von dem LG anerkannt oder unbestritten ist.

#### 13. Untervermietung

Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Der LN tritt die ihm aus der Untervermietung erwachsenden Ansprüche hiermit an den LG ab, der die Abtretung annimmt.

#### 14. Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag

Der LN kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte oder Ansprüche weder übertragen noch verpfänden. Der LG ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich des Eigentums an dem Leasingobjekt auf Dritte zu übertragen.

#### 15. Vertragsende, Andienungsrecht, Rückgabe

Nach Ende der unkündbaren Grundmietzeit steht dem LG das Andienungsrecht zu. Der LG ist nicht verpflichtet, das Andienungsrecht auszuüben.

Übt der LG sein Andienungsrecht aus, so ist der LN verpflichtet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder sonstiger Haftung für das Leasinggut dieses zum vereinbarten Restwert käuflich zu erwerben. Die Zahlung des Restwerts ist nach Ausübung des Andienungsrechts und Zugang der entsprechenden Erklärung des LG beim LN sofort zur Zahlung fällig.

Drei Monate vor Beendigung der Grundmietzeit teilt der LG dem LN mit, ob er ihm eine Verlängerung anbietet oder von dem Andienungsrecht Gebrauch macht. Die Leasingraten im Fall einer Verlängerung entsprechen mindestens dem vereinbarten Restwert.

Liegt der Verkehrswert/Zeitwert über dem vereinbarten Restwert, ist dieser Verkehrswert/Zeitwert für die Berechnung der Anschlussraten maßgebend.

Dem LN steht in diesen Fällen kein Recht zu, das Leasinggut

käuflich zu erwerben. Setzt der LN trotz Beendigung des Leasingvertrags die Nutzung des Leasingguts fort, ohne dass ein Kauf- oder Verlängerungsvertrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommen ist, so bleibt der LN weiterhin bis zur endgültigen Rückgabe des Leasingguts zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet.

Kommt weder ein Kauf- noch ein Verlängerungsvertrag zustande, ist der LN – unbeschadet der vorstehenden Regelung in Abs. 4 – verpflichtet, das Leasinggut dem LG kostenneutral und gereinigt anzuliefern.

#### 16. Nutzungsentschädigung

Wird das Leasingobjekt nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden Tag der Vorenthaltung des Leasingobjektes gegenüber dem LG 1/30 der monatlichen Brutto-Leasingraten berechnet.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch für den LG nicht ausgeschlossen, wobei der LN/Bürge berechtigt ist, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### 17. Einsichtsrecht, Mitwirkungspflichten

Der LN ist verpflichtet, dem LG unverzüglich schriftlich alle für die Durchführung des Leasingvertrags und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. aus dem Geldwäschegesetz) wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der wirtschaftlich Berechtigten oder der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich der LN, auch weitergehende gesetzliche Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz, zu erfüllen. Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der LN.

#### 18. Datenschutz, Einwilligung in die Datenverarbeitung, Allgemeines

Der LG ist berechtigt, Daten, die auch personenbezogen sein können, über die Beantragung (z.B. LN, Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des Leasingvertrages, Beginn und Höhe der Leasingzahlungen) und die Durchführung des Leasingvertrages (z.B. vorzeitige Vertragsauflösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) gem. § 28 BDSG intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingantrags/-vertrags zu nutzen und zum Zweck der Refinanzierung des Leasingvertrages an ein Refinanzierungsinstitut und/oder Datenpools zur Verbesserung der Branchensicherheit zu übermitteln.

Der LN erklärt hiermit sein Einverständnis zu der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Der LG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der LN ist verpflichtet, dem LG Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen umgehend bekannt zu geben. Außerdem verpflichtet sich der LN, dem LG Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 19. Schlussbestimmungen

Änderung dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Klausel.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz des LG; dieser ist aber auch berechtigt, den LN an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.